

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Neunzehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 03. November 2003.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Die gebührenrelevanten Änderungen in der Abfallgebührensatzung erfolgen, da sich für einzelne Gebührensätze aufgrund von veränderten Verwertungs- und Entsorgungskosten nach Ausschreibung und Neuvergabe der Dienstleistungen sowie vertraglich festgelegter Preisanpassungen und Marktpreisänderungen entsprechende Veränderungen ergeben.

Aus den Ausschreibungen für die Entsorgung von Abfällen vom Abfallwirtschaftszentrum resultieren aufgrund der Marktlage höhere Preise für die Verwertung/ Entsorgung bei den verschiedenen Abfallarten. Auch die Entsorgungskosten für Altholz sind abhängig von jeweiligen Marktpreisen für die Entsorgung gestiegen. Beim Restabfall kommt es voraussichtlich aufgrund der vertraglich geregelten Preisgleitung zu höheren Entsorgungskosten, hinzu kommt die bundesweite CO₂- Abgabe nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).

Die gestiegenen Kosten führen zu höheren Gebühren für die Anlieferung der Abfallarten für Selbstanlieferer am Abfallwirtschaftszentrum. Auch für die Anlieferung kompostierbarer Abfälle kommt es zu einer Gebührenerhöhung, denn auch hier erhöhen sich die vertraglich festgelegten Verwertungskosten zum 1. Januar 2024.

Die Gebühren für den Kompostverkauf (Sackware) sind aufgrund veränderter Beschaffungskosten ebenfalls anzupassen. Es kommt dabei zu einer geringen Gebührenerhöhung für den Sack Kompost. Die Gebühren für den Erwerb von Big Bags für Asbest sowie Säcke für Mineralwolle hingegen können gesenkt werden, in diesem Bereich kam es zu einer Marktberuhigung.

Aufgrund der Bestimmungen aus dem Eichgesetz dürfen an der Waage im Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) in Gießen und dem Kompostwerk in der Rabenau Anliefermengen erst ab 200 kg kilogenau nach Gewicht abgerechnet werden. Daher muss ab dem 01. Januar 2024 anstatt der bisherigen „unter-100 kg- Pauschale“ eine „unter-200 kg-Pauschale“ in der Abfallgebührensatzung eingeführt werden.

Um der Härte vorzubeugen, dass Anlieferer für eine sehr kleine Anliefermenge bereits die „unter-200 kg-Pauschale“ entrichten müssen, sollen ab Januar 2024 bis zu zweimal jährlich auch „Kofferraumladungen“ für die Abfallarten Dach-/ Teerpappe, zementgebundenen Asbest und AIV-Holz kostenfrei am Abfallwirtschaftszentrum ermöglicht werden.

Dies steht auch im Einklang mit der Erweiterung des Angebotes an den Wertstoffhöfen, bei denen ab Januar 2024 Kleinstmengen der Abfallart „AIV- Holz, Holz aus dem Außenbereich“ kostenfrei abgegeben werden können.

Ebenso sind die Gebühren für die Anlieferungen der Stadt Gießen an die neuen Konditionen anzugleichen. Dies betrifft die Fraktionen Hausmüll/Sperrmüll, kompostierbare Abfälle und Holz, deren Gebühren entsprechend zu erhöhen sind.

Die Gebühren für die öffentliche Abfalleinsammlung im Landkreis Gießen können nach aktuellem Stand auch aufgrund des noch bestehenden Sonderpostens „Gebührenaussgleich“ für das Jahr 2024 unverändert bleiben.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Der Gebührenhaushalt für den Bereich Abfallwirtschaft ist ausgeglichen. Die Aufwendungen werden vollständig durch Erträge und Gebühren gedeckt.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst
Abfallwirtschaft

Organisationseinheit

Matthias Krug
Sachbearbeiter

Ulrike Abel
Leiterin der
Organisationseinheit

Mario Rohrmus
Fachbereichsleiter

Christian Zuckermann
Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung